

V. Fazit

Die verfassungsrechtliche Verhandlung von Klasse stößt auf der Ebene des Verfassungsrechts an die Grenzen des Verhandelbaren. Es scheint besonders schwierig zu sein, die Ungleichheitsdimension der Ökonomie und damit einhergehende Forderungen nach Umverteilung und sozialer Gerechtigkeit im Verfassungsrecht zu artikulieren und in eine plausible dogmatische Praxis zu überführen. Daher steht in Deutschland ein verfassungsrechtlich starker und ausdifferenzierter Rechtsstaatlichkeitsbegriff einem nur schemenhaft existierenden Versprechen sozialer Gerechtigkeit gegenüber.

1. Rechtsstaatliche Verfassungsrationalität und Gesetzgebungsspielraum

Während die zukünftige Verfassungspraxis in der frühen Bundesrepublik noch offen erschien, hat sich inzwischen die Ansicht durchgesetzt, dass es sich beim Grundgesetz um eine Verfassung »primär rechtsstaatlicher Prägung«⁴⁰⁶ handelt und die soziale Dimension des Sozialstaatsprinzips oder materiale Grundrechtsgehalte als Ergänzung zu verstehen sind.

Wie Christoph Enders feststellt, hat die bewusste Abstraktion der freien, gleichen und autonomen Rechtssubjekte dazu geführt, dass die dritte Dimension der französischen Losung, die Solidarität (*fraternité*), »schlechterdings nicht thematisiert werden kann.«⁴⁰⁷ Enders sieht daher die Aufgabe des Sozialstaatsprinzips als objektiv-rechtliche Norm darin, dieses wesentypische Defizit zu schließen. Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, stellt die sozialstaatliche Ergänzung des rechtsstaatlichen Verfassungsverständnisses aber kaum mehr als ein formelhaftes Bekenntnis dar. Normative Konkretisierungen oder benennbare Grenzen für den Entscheidungsspielraum der demokratischen Gesetzgebung wurden vor dem Hintergrund der konservativ-etatistischen Sozialstaatstradition einerseits und dem verfassungsrechtlichen Konsens eines freiheitlichen Sozialstaatsdenkens andererseits anhand des Sozialstaatsprinzips oder der Grundrechte kaum entwickelt.

Aufgrund der dominierenden rechtsstaatlichen Verfassungsrationalität verwundert es nicht, dass es gerade der Justizgewährungsanspruch ist, der eine egalisierende, umverteilende Praxis anhand des eigentlich streng formal interpretierten allgemeinen Gleichheitssatzes ausgelöst hat. Darüber hinaus hat der Gleichheitssatz für die Verhandlung

406 Enders, in: VDStRL, Sozialstaatlichkeit im Spannungsfeld von Eigenverantwortung und Fürsorge, S. 13.

407 Ebenda, S. 10 f.

ökonomischer Ungleichheit jedoch keine Relevanz im grundgesetzlichen Kontext entwickelt.

Anders ist dies im europarechtlichen Kontext. Hier hat die formale Rechtsgleichheit zur sozialen Inklusion von Unionsbürger*innen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Aktivität beigetragen. Während von einer Position klassenspezifischer Ungleichheit soziale Rechte nur schwer eingefordert werden können, gelingt dies also einfacher über das Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit, also über die Einforderung des gleichen Zugangs und der gleichen Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft aufgrund einer problematisch gewordenen Identitätskategorie. Dass die Achse der Fremdheit, wie sie sich im Grenzregime der Staatsbürgerschaften manifestiert, keine gefestigte Inklusion bedeutet, sondern in Krisenzeiten durchaus wieder exklusiv-nationalstaatlich interpretiert werden kann, zeigen der Rechtsprechungswandel des Europäischen Gerichtshofs in den Fällen zur deutschen Grundsicherung und der gesetzgeberische Ausschluss von Unionsbürger*innen, die ihre eigene Existenz nicht am Markt sichern können. In dieser transnationalen Konstellation scheint daher die Staatsangehörigkeit zum Code für Klassenzugehörigkeit geworden zu sein.

Die Rechtsprechungsanalyse hat darüber hinaus gezeigt, dass das Bundesverfassungsgericht von einer weiten Gestaltungsfreiheit der demokratischen Politik im sozialstaatlichen Bereich ausgeht. Dies hat sich in der Dogmatik zum Sozialstaatsprinzip, im Kriterium der sozialen Funktion des Eigentums und der zurückgenommenen Kontrolle im Hartz IV-Urteil manifestiert. Es lässt sich daher feststellen, dass ökonomische Ungleichheit über Ansätze sozialer Grundrechte zwar durchaus thematisierbar ist, auf Ebene der Rechtfertigung aber gegenüber Rechtfertigungsgründen in den Hintergrund gerät. Finanzierungsargumente haben sich als plausible (scheinbar natürliche) Grenzen sozialstaatlicher Leistungen durchgesetzt. Aus institutioneller oder individualrechtlicher Perspektive betrachtet bedeutet dies jedoch, dass die Verfassungspraxis bisher keine »untere Grenze« für soziale Leistungen herausgebildet hat, die den sozialstaatlich gebotenen Standard definieren könnte. Verschärft könnte dies zukünftig gelten, wenn die neu in Art. 115 Abs. 2 GG aufgenommene Schuldenbremse als Begrenzung sozialer Ausgaben interpretiert wird.⁴⁰⁸

Die Schwäche einer solchen rechtsstaatlich-orientierten Verfassungspraxis zeigt sich exemplarisch im Hartz IV-Urteil. In diesem wird zwar

408 Die »jüngste Konstitutionalisierung des Austeritätsdogmas durch die materielle Ausgabenbegrenzung in Art. 115 Abs. 2 GG (»Schuldenbremse«)« hat, so Meinel, »zu keiner grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Reflexion auf den Zusammengang von staatlicher Verteilung und demokratischer Verfassung unter postnationalen Bedingungen geführt.«, *Meinel*, in: ders./Boysen/Kaiser, Verteilung als Verfassungsfrage, S. 21.

das Existenzminimum mithilfe der Menschenwürde verfassungsrechtlich stark begründet. Das menschenwürdige Existenzminimum erschöpft sich jedoch im Kern in einer prozeduralisierten Willkürkontrolle, sodass es zur weitgehenden Disposition der Gesetzgebung steht. Derzeit beträgt der Regelsatz 72 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben der »unteren 15-Prozent«, Zwar scheint das Bundesverfassungsgericht Unbehagen über diese im Vergleich zur untersten Einkommensgruppe geringe Regelsatzhöhe zu haben, denn es erklärt den Regelsatz nur für gerade noch verfassungskonform, es hat aber aufgrund einer bisher nicht entwickelten sozialen Verfassungspraxis kein Kriterium zur Hand, um eine unterste Grenze zu bestimmen. Während Wiltraut Rupp-von Brünneck 1973 in ihrem Sondervotum zur Nachentrichtung noch eine angemessene sozialstaatliche Absicherung für verfassungsrechtlich geboten hielt, wird im heutigen Diskurs nur ein Mindestmaß sozialstaatlicher Absicherung als verfassungsrechtliche Verpflichtung angesehen, wobei eben unklar bleibt, wie dieses Mindestmaß zu bestimmen ist.

Der vom Bundesverfassungsgericht konstatierte Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung führt darüber hinaus dazu, dass Statusunterschiede im Sozialverfassungsrecht vollständig dethematisiert bleiben. Die der Sozialpolitik inhärente Gefahr einer Stigmatisierung von Transferleistungsempfänger*innen spielte daher keine Rolle in den Entscheidungen zum Existenzminimum.

Mit dem rechtsstaatlichen Verfassungsverständnis geht außerdem einher, dass die geschlechtsspezifische Dimension sozialer Rechte nicht benannt wird. In allen Ländern der Welt sind Frauen unter den ärmeren Bevölkerungsschichten überrepräsentiert.⁴⁰⁹ Dies trifft auch für Deutschland zu.⁴¹⁰ Sozialstaatliche Leistungen in den Bereichen Grundsicherung, Wohnen, Gesundheit und Bildung sind daher immer auch Frauenrechte.⁴¹¹ Weiterführend wäre eine Geschlechterperspektive daher z. B. im Bereich der Grundsicherung, da weibliche Subjekte und insbesondere Alleinerziehende von ökonomischer Unsicherheit besonders betroffen sind. Dies zeigen u. a. die Urteile des Europäischen Gerichtshofs zu den Rechtssachen Dano und Alimanovic. Ebenso wäre eine solche Perspektive im Sozialversicherungsrecht weiterführend, da in den bisherigen Entscheidungen die ungleichen Effekte der Erwerbsbasierung überwiegend dethematisiert bleiben. Wie eine solche Perspektive aussehen könnte, demonstriert Wiltraut Rupp-von Brünneck in ihrem Sondervotum von 1973. In diesem zeigt sie die Verschränkung geschlechtsspezifischer und ökonomischer Ungleichheit auf, indem sie die strukturelle

409 *United Nations Department of Economic and Social Affairs, The World's Women 2010.*

410 *Lenze, Alleinerziehende unter Druck.*

411 Rechtsvergleichend *Irving, Gender and the Constitution*, S. 168.

Benachteiligung von Frauen in einem konservativen Sozialstaatsregime thematisiert.

Aufgrund der ungleichen Geschlechterbeziehungen verwundert es schließlich nicht, dass die Geltung der Grundrechte im Privatrecht mit der Figur der gestörten Vertragsparität gerade im ökonomisch-vergeslechtlichten Kontext der Familie weiterverfolgt wurde. Anhand der Fälle zur Familienbürgschaft und zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen wurde über eine relationale Methodik die gewährleistende Dimension der Privatautonomie weiter ausgearbeitet.

2. Produktive Grenzziehungen

Wenn man die Rechtspraxis als eine produktive versteht, die die Grenzen des verfassungsrechtlich Sag- und Verhandelbaren definiert, dann wird plausibel, dass eine individualisierende und abstrahierende Verfassungspraxis nur eine spezifische Perspektive auf das Soziale eröffnet und Klassenbeziehungen als systematisches Phänomen einer kapitalistischen Gesellschaft auf diese Weise nicht benenn- und verhandelbar werden. In einer abstrakten Verfassungspraxis bleiben diese ein individuelles Problem des eigenverantwortlichen Einzelnen. In diesem Sinne werden Armut und Arbeitslosigkeit z.B. nicht als Strukturmerkmale einer auf Privateigentum basierenden Ökonomie in den Senatsansichten zum Sozialstaatsprinzip und zum menschenwürdigen Existenzminimum thematisiert. Aufgrund dieser Dethematisierung werden auch die Ziele und Zwecke sozialstaatlicher Instrumente, insbesondere der Vermögen- und Erbschaftsteuern sowie der Grundsicherung, nicht erörtert.

Rationalisiert wird diese ökonomische Lücke damit, dass es in einem demokratischen System zur originären Aufgabe der Politik gehört, über Verteilung und Umverteilung zu entscheiden und nicht zur Aufgabe des Verfassungsrechts. Bei dieser Rationalisierung bleibt jedoch die Produktivität dieser Unzuständigkeitserklärung außen vor, weil es genau diese Praxis ist, die die Grenzen des verfassungsrechtlich Verhandelbaren definiert.

3. Relationale Perspektiven

Eine relationale Verfassungspraxis ist konträr zu der vorherrschenden individualisierenden weiterführend, um (existentielle) Abhängigkeits- und Ungleichheitsbeziehungen sowie deren strukturelle Ursachen in das verfassungsrechtliche Interesse zu rücken und Klasse auf diese Weise zu einem regulären Thema des Verfassungsrechts zu machen. Ein relationales Verständnis bietet eine Gegenperspektive zum abstrakten Subjekt

der ausgrenzenden Freiheiten an, werden doch Abhängigkeiten und Beziehungen als die zentralen gesellschaftlichen Strukturen verstanden, die das Leben der einzelnen Subjekte prägen und daher in der verfassungsrechtlichen Maßstabsgestaltung besonders zu betrachten sind. Eine relationale Verfassungsinterpretation ist normativ darauf gerichtet, asymmetrische gesellschaftliche Beziehungen in symmetrische zu transformieren und auf diese Weise individuelle Autonomie zu ermöglichen.

Im Bereich des Sozialverfassungsrechts würde eine solche relationale Perspektive überhaupt erst einmal die Thematisierung von ökonomischer Ungleichheit voraussetzen. Dies fehlt z.B. in den dargestellten Mehrheitsmeinungen zum Sozialstaatsprinzip sowie in den Entscheidungen zum Existenzminimum. Für eine solche Thematisierung bedarf es einer strukturellen Analyse des gesellschaftlichen Kontextes. Dies erfordert in methodischer Hinsicht die Rezeption von sozialwissenschaftlicher Literatur und Sozialdaten. Erst diese lassen die konkrete ökonomische Situation erkennen, in denen sich die Betroffenen befinden. Ausgehend von dieser empirischen Basis dürfte es in der Maßstabsgestaltung leichter fallen, eine untere Grenze von Leistungen bzw. die Zumutbarkeit von Leistungskürzungen zu bestimmen. Eine solche Methodik, die von konkreten empirischen Sozialdaten und der empirischen Situation der Betroffenen ausgeht, ist in der bisherigen Verfassungsrechtsprechung bereits in den Sondervoten zum Sozialstaatsprinzip und in der Entscheidung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen erkennbar. Ein Anknüpfen an diese Entscheidungen böte sich in methodischer Hinsicht daher an.

Darüber hinaus bedarf es – insbesondere für die Adressierung von Statusunterschieden – einer Betroffenenperspektive und einer Reflexion der Perspektivität der Maßstabsgestaltung. Erst durch eine solche Vorgehensweise werden die ungleichen Effekte, impliziten Annahmen und hierarchisierende Stereotypisierungen sozialrechtlicher Regelungen sichtbar. Dies zeigt sich exemplarisch im Hartz IV-Urteil. Indem der Gesetzgebung keinerlei Vorgaben für die Art und Weise der Leistungsgewährung gemacht werden, werden weder der sozialrechtliche Grundsatz der Autonomie der Bedürfnisbefriedigung verfassungsrechtlich abgesichert noch die stereotypen Annahmen über Erwerbslose thematisiert, die sich in Gutscheinen- und Sachleistungen sowie in Sanktionsmöglichkeiten manifestieren. Eine relationale Methodik kann Klasse demgegenüber aus einer Perspektive der kulturellen Gleichheit betrachten und davon ausgehend das Recht der Grundsicherung nach hierarchisierenden Stereotypen befragen. Solche könnten verfassungsrechtlich dann als Diskriminierung qualifiziert werden. Konstitutionelle Ansatzpunkte für eine relationale Perspektive auf das Sozialverfassungsrecht sind die soziale Herkunft in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und ein gehaltvolles Würdekonzept gemäß Art. 1 Abs. 1 GG. Diese können über eine relationale Methodik zu einem

stereotypensensiblen Diskriminierungsschutz wegen der Klasse weiterentwickelt werden.

Werden die ungleichen Effekte sozialrechtlicher Regelungen fokussiert, dann können außerdem die ungleichen geschlechtlichen Effekte dieser sichtbar gemacht und eine Geschlechterperspektive in das Sozialverfassungsrecht eingeführt werden. Dies ist insbesondere für die sozialstaatliche Absicherung von Alleinerziehenden und von abhängigen Subjekten weiterführend. Für die Erwerbsbasierung der Sozialversicherung würde dies z. B. bedeuten, dass das Leitbild einer ungebrochenen Vollerwerbstätigkeit als eines diskutiert wird, das zwingend auf unversicherter reproduktiver Arbeit aufbaut und von dieser abhängig ist.

Eine relationale Perspektive auf Klasse adressiert darüber hinaus ökonomisch-gesellschaftliche Privilegien. Versteht man sozialstaatliche Umverteilung in einem relationalen Sinne als Privilegienabbau, dann erscheint z.B. das Recht der Grundsicherung nicht mehr als eines, das bestimmten gesellschaftlichen Gruppen etwas »extra« gewährt, sondern als eines, das besitzlosen Gruppen das gibt, was Besitzende aufgrund der ungleichen gesellschaftlichen Verhältnisse – insbesondere aufgrund des Familienerbrechts – bereits haben. Auch erscheinen dann sozialrechtliche Umverteilungsinstrumente, wie die Vermögen- und Erbschaftsteuern nicht als a-historische staatliche Eingriffe, sondern als Ausgleich ökonomischer, durch die Rechts- und Wirtschaftsordnung grundsätzlich gewährter Privilegien.

Eine relationale Methodik kann im Sozialverfassungsrecht also eine historisch verortete, die konkreten gesellschaftlichen Beziehungen adressierende Perspektive eröffnen, die gängige Grenzziehungen zwischen privater und öffentlicher Sphäre infrage stellt und ökonomische Ungleichheit nicht zum individuellen Problem einzelner, am Markt gescheiterter Subjekte, sondern zum Problem ungleicher gesellschaftlicher Beziehungen macht.